

**Allgemeine Netzbedingungen
für
regionale Transporte
(ANB Regional)**

Gültig ab Gasjahr 2011/2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. GEGENSTAND	3
2. GESUCH UM NETZZUGANG UND ABSCHLUSS DES NETZNUTZUNGSVERTRAGS.....	3
3. KAPAZITÄTSZUTEILUNG	4
4. EIN- UND AUSSPEISUNG	5
5. TRANSPORTKAPAZITÄT.....	6
6. BILANZAUSGLEICH	6
7. MENGENANMELDUNG	7
8. MENGENERMITTLUNG UND MENGENZUORDNUNG AN DER EINSPEISESTELLE.....	7
9. MENGENERMITTLUNG UND MENGENZUORDNUNG AN DER AUSSPEISESTELLE	7
10. NETZNUTZUNGSENTGELT	8
11. ABRECHNUNGEN.....	9
12. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	9
13. BESITZ UND GEFAHR AM ERDGAS.....	10
14. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG.....	10
15. HÖHERE GEWALT.....	10
16. AUSSETZUNG DER LEISTUNGEN DES REGIONALEN NETZBETREIBERS	10
17. KÜNDIGUNGSRECHTE	11
18. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	12

Anhang 1: Definitionen und Erläuterungen

Anhang 2: Schematische Darstellung der Art und Weise der Ermittlung von Über- und Unterschreitungsmengen bei Nutzung des Leitungspuffers

Anhang 3: Preise A, A1, B und B1 und für Renominationen

Anhang 4: Entgeltermittlung für unter- und überjährige Transporte

1. Gegenstand

- 1.1 Die regionalen Netzbetreiber, die diese ANB Regional als anwendbar erklären, gewähren Dritten auf der jeweiligen gesetzlichen Grundlage den Zugang zu ihren regionalen Hochdrucknetzen (nachfolgend Netzzugang) auf der Basis der fallweisen Durchleitung. Im Falle des Netzzugangs wird zwischen dem jeweils zuständigen regionalen Netzbetreiber und dem Netznutzer (nachfolgend Netzkunde) ein Netznutzungsvertrag abgeschlossen. Integrierender Bestandteil des Netznutzungsvertrags sind die vorliegenden ANB Regional. Definitionen und Erläuterungen zu den ANB Regional und Lokal sind im Anhang 1 aufgeführt.
- 1.2 Die vorliegenden ANB Regional regeln insbesondere:
- Einspeisung von Erdgas in das Netz des regionalen Netzbetreibers
 - Entnahme von Erdgas aus dem Netz des regionalen Netzbetreibers
 - Gegenseitige Rechte und Pflichten der Vertragspartner
- 1.3 Der regionale Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netzkunden gemäss den Bestimmungen des Netznutzungsvertrags, den vorliegenden ANB Regional und den geltenden technischen Regeln die Netznutzung zu gewähren, um die vereinbarten Transporte und Systemdienstleistungen zu ermöglichen.
- 1.4 Der Netzkunde verpflichtet sich, die Netznutzung gemäss den Bestimmungen des Netznutzungsvertrags, den vorliegenden ANB Regional und den geltenden technischen Regeln vorzunehmen.

2. Gesuch um Netzzugang und Abschluss des Netznutzungsvertrags

- 2.1 Interessenten, die Netzzugang beanspruchen, haben das entsprechende Gesuch an die Koordinationsstelle Durchleitung (nachfolgend KSDL), c/o SWISSGAS, Grütlistrasse 44, Postfach 2127, 8027 Zürich, zu stellen. Grundlage für das Gesuch sind die vorliegenden ANB Regional. Das Gesuch ist unter Verwendung des von der KSDL zur Verfügung gestellten Formulars mit allen erforderlichen Angaben einzureichen. Das Formular und die ANB Regional können auch im Internet unter www.ksdl-erdgas.ch abgerufen werden. Die KSDL wird das Gesuch um Netzzugang zusammen mit den betroffenen Netzbetreibern bearbeiten. Die Bearbeitungsgebühr für die Behandlung eines einzelnen Gesuchs ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt. Erst im Anschluss an die Zahlung der Bearbeitungsgebühr wird das Gesuch behandelt. Für jede Verbrauchsstelle ist ein separates Gesuch einzureichen. Auskünfte zu Höhe des Netznutzungsentgelts und Verfügbarkeit der Kapazität werden von der KSDL kostenlos erteilt.
- 2.2 Die Vertragsdauer muss mindestens einen Monat oder ein ganzzahliges Vielfaches davon betragen. Vertragsbeginn ist jeweils der erste eines beliebigen Monats um 06.00 Uhr; Vertragsende der erste eines beliebigen Folgemonats um 06.00 Uhr.
- 2.3 Das Gesuch um Netzzugang muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Maximal nachgesuchte Transportkapazität in Nm³/h
 - Zeitraum (Beginn und Ende) des Transportes
 - Voraussichtliche Transportmenge in Nm³ für den nachgefragten Zeitraum
 - Struktur der Bezüge (Lieferungen durch Lieferanten unterbrechbar/nicht unterbrechbar)
 - Bezeichnung der Einspeisestelle an der Landesgrenze
 - Bezeichnung der Ausspeisestelle des lokalen Netzes (Netzanschlussstelle) oder, falls die Verbrauchsstelle direkt an das regionale Netz angeschlossen ist, der Ausspeisestelle des regionalen

len Netzes

- Angabe, ob gegenwärtige Lieferungen substituiert werden sollen oder ob es sich um zusätzliche Liefermengen handelt
- Gasbeschaffenheit und Druck an der Einspeisestelle des regionalen Netzes
- Benötigter Mindestdruck an der Ausspeisestelle, falls die Ausspeisestelle auf dem regionalen Netz der Verbrauchsstelle entspricht
- Ansprechpartner beim Gesuchsteller

Weiter sind im Gesuch optionale Systemdienstleistungen zu bezeichnen.

- 2.4 Reichen die gemachten Angaben zur Beantwortung des Gesuchs nicht aus, wird der regionale Netzbetreiber via die KSDL die von ihm benötigten weiteren Angaben innerhalb einer angemessenen Frist nachfragen.
- 2.5 Nach Vorlage aller Informationen wird die Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist durch die KSDL beantwortet. Diese beträgt in der Regel 10 Arbeitstage. Die Beantwortung erfolgt entweder in Form eines Vorschlags, welcher die wesentlichen Elemente eines Netznutzungsvertrags enthält, unter Beilage eines Vertragsentwurfs, oder in Form einer begründeten Absage. Der Vorschlag wird auf der Grundlage der ANB Regional ausgearbeitet und hat eine Gültigkeit von 10 Arbeitstagen.
- 2.6 Bei Nichtannahme des Vorschlags innerhalb der vorgegebenen Frist, gilt die Anfrage als erledigt. Bei Annahme des Vorschlags durch den Gesuchsteller wird der Abschluss des Netznutzungsvertrags vorgenommen. Der Vertragsabschluss hat mindestens 10 Arbeitstage vor der geplanten Transportaufnahme zu erfolgen. Falls zur vertragskonformen Transportabwicklung Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen des regionalen Netzbetreibers und/oder des Endverbrauchers erforderlich sind, kann sich die Frist bis zur möglichen Transportaufnahme verlängern. Einzelheiten sind im Netznutzungsvertrag zu regeln.
- 2.7 Spätestens vor Abschluss eines Netznutzungsvertrags ist auch der Lieferant, der das Erdgas bis zur Einspeisestelle an der Landesgrenze liefert, zu nennen.
- 2.8 Netznutzung kann nur gewährt werden, wenn der Netzkunde vor dem Transportbeginn bei der Eidgenössischen Zollverwaltung ein Zollkonto ZAZ (Zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung) eröffnet hat und die Bedingungen diesbezüglich eingehalten werden. .

3. Kapazitätszuteilung

- 3.1 Die Zuteilung von Netzkapazität erfolgt nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Regeln. Die Pflicht zur Gewährung von Netzzugang besteht nicht, wenn wegen der Durchleitung der Betrieb des Netzes oder die Versorgungssicherheit im Inland gefährdet werden sowie, wenn dem regionalen Netzbetreiber und/oder dem bisherigen Lieferanten aufgrund von Beschaffungs- oder Transportverträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung ernsthafte wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten entstehen oder solche Schwierigkeiten abzusehen sind.
- 3.2 Der Netzzugang kann überdies verweigert bzw. die zugeteilte Kapazität gekürzt werden, wenn die für den Netzzugang erforderliche Transportkapazität unter Berücksichtigung der Speicherung im Netz nicht oder nur im beschränkten Umfang zur Verfügung steht oder das zur Einspeisung vorgesehene Erdgas nicht den Kompatibilitätsanforderungen entspricht. Das einzuspeisende Erdgas ist kompatibel, wenn es der Netzkunde mit einer Beschaffenheit anstellt, die für die Übernahme und den Transport des Erdgases zur Ausspeisestelle des lokalen Netzes keine Angleichungs- oder Umwandlungsmassnahmen durch den regionalen oder lokalen Netzbetreiber erfordert.
- 3.3 Im Falle eines Lieferantenwechsels kann der Netzzugang grundsätzlich nicht wegen fehlender Kapazität verweigert bzw. die Kapazität gekürzt werden, sofern die nachgefragte Kapazität die bisherige Kapazität nicht überschreitet.

- 3.4 Ein Engpass der Netzkapazität ist dann gegeben, wenn bei Vorliegen konkurrierender Netzzugangsbegehren nur ungenügend freie Kapazität zur Deckung aller Begehren sowie wenn keine oder nur ungenügend freie Kapazität auf den entsprechenden Netzteilen zur Verfügung steht. Die freie Kapazität wird ermittelt, indem von der jeweils für den regionalen Netzbetreiber verfügbaren Kapazität die für das eigene, verbundene Unternehmen (inkl. eine angemessene Sicherheitsreserve) und bereits für Dritte vorzuhaltende Kapazität abgezogen wird. Bei der Bestimmung der verfügbaren Kapazität wird das für den Bilanzausgleich erforderliche Leitungspuffervolumen berücksichtigt. Ebenso wird berücksichtigt, dass bei Normalbetrieb die Drücke an den Ausspeisestellen des regionalen Netzes zur Gewährleistung der technischen Versorgungssicherheit in angemessenem Umfang über den vereinbarten Mindestdrücken liegen sollten.
- 3.5 Liegt ein Kapazitätsengpass vor, so wird die verfügbare Kapazität den Gesuchstellern diskriminierungsfrei zugeteilt.

4. Ein- und Ausspeisung

- 4.1 Die notwendigen technischen Anlagen für die Ein- und Ausspeisung werden, soweit diese nicht bereits bestehen, vom regionalen Netzbetreiber auf Kosten des Netzkunden errichtet. Gleiches gilt für die Änderung und Ergänzung von bestehenden Anlagen, die für die Abwicklung der Transporte erforderlich sind. Die Einzelheiten hierfür sind im Netznutzungsvertrag zu vereinbaren.
- 4.2 Die Anlagen werden durch den regionalen Netzbetreiber betrieben und unterhalten. Sie haben den gesetzlichen Bestimmungen und allgemein gültigen Regeln der Technik zu entsprechen. Dem regionalen Netzbetreiber ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen an der Verbrauchsstelle zu gewähren.
- 4.3 Die transportierten Erdgasmengen und die Stundenmengen sind bei der Verbrauchsstelle zu messen, zu registrieren und gegebenenfalls zu steuern. Hierzu muss jede Verbrauchsstelle mit Zählleinrichtung, Mengenumwerter, Messdatenerfassungs- und Registriergeräte sowie Einrichtungen zur Fernübertragung und, sofern erforderlich, mit einem Gaschromatographen und einer Mengenregulierung ausgerüstet sein. Die Fernübertragung der Messdaten wird in das Dispatching des regionalen Netzbetreibers, in die Leitstelle des lokalen Netzbetreibers und zum Netzkunden vorgenommen. Für die Feststellung der beanspruchten Kapazität und der durchgeleiteten Menge sind die Angaben an den Messeinrichtungen der Verbrauchsstelle massgebend.
- 4.4 Die Umrechnung des Betriebsvolumens in das Normvolumen erfolgt mittels Zustandsmengenumwertung. Der Wärmeinhalt des transportierten Erdgases bestimmt sich aus dem Produkt von Brennwert und dem transportierten Erdgasvolumen im Normzustand. Bei mehreren Einspeisungen in eine Region können Ersatzbrennwerte angenommen werden. Die Brennwerte können bei Bedarf auch mittels Gaschromatographen an der Ausspeisestelle gemessen oder durch Online-Gasqualitätsverfolgung ermittelt werden.
- 4.5 Wird vermutet, dass die eichamtlich vorgeschriebenen Messtoleranzen überschritten worden sind, wird eine Nachprüfung vorgenommen. Falls sich anhand dieser Nachprüfung der Erdgasdurchfluss immer noch nicht zuverlässig bestimmen lässt, erfolgt die Festsetzung der Bezugsgrößen unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Netzkunden durch den regionalen Netzbetreiber. Dabei ist von den Bezugsgrößen vorausgegangener Perioden unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Betriebsverhältnisse auszugehen. Wegen Beanstandungen der Erdgasmessung darf der Netzkunde die Bezahlung von Rechnungen nicht verweigern.
- 4.6 Der Netzkunde kann eine Überprüfung der Messeinrichtungen des regionalen Netzbetreibers verlangen. Ergibt die Überprüfung, dass die Messeinrichtungen innerhalb der eichamtlichen Toleranzen funktionieren, hat er für die Kosten der Überprüfung und der damit verbundenen Umtriebe aufzukommen. Trifft dies nicht zu, gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des regionalen Netzbetreibers.

5. Transportkapazität

- 5.1 Der regionale Netzbetreiber hält eine Transportkapazität in Höhe der vertraglich festgelegten maximal vom Netzkunden nutzbaren Stundenmenge in Nm^3/h zwischen Einspeise- und Ausspeisestelle in seinem Netz vor. Er orientiert den Netzkunden spätestens 10 Tage vor Monatsende, mit welchem mittleren Brennwert zur Überprüfung der Einhaltung der maximal nutzbaren Stundenmenge im Folgemonat zu rechnen ist.
- 5.2 Der Netzkunde ist berechtigt, die für ihn vorgehaltene maximale Stundenmenge flexibel zu nutzen. Es steht ihm eine Steuerungsdivergenz im Rahmen von vorhandenen Netzkapazitäten von zusätzlich 2 % der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenmenge zur Verfügung, die bei Inanspruchnahme für die gesamte Vertragsdauer entgeltspflichtig ist. Zu einer darüber hinaus gehenden Inanspruchnahme ist der Netzkunde nicht berechtigt.
- 5.3 Überschreitet der Netzkunde die vereinbarte maximal nutzbare Stundenmenge einschliesslich der zusätzlichen Steuerungsdivergenz von 2 %, wird für die überschrittene Kapazität ein erhöhtes Entgelt in Rechnung gestellt. Dieses ist im Netznutzungsvertrag festgelegt. Der Netzkunde ist verpflichtet, den vertragswidrigen Zustand nach Anzeige durch den regionalen Netzbetreiber umgehend zu beseitigen.
- 5.4 Befürchtet der regionale Netzbetreiber auf Grund der Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch den Netzkunden erhebliche Beeinträchtigungen der Netzanlagen, der Rechte anderer Netznutzer oder der Versorgungssicherheit, so ist er insoweit zur Reduzierung oder Einstellung der Transporte für den Netzkunden berechtigt, als dies den vertragswidrigen Zustand beseitigt. Die Rechte des regionalen Netzbetreibers gemäss Ziff. 16 bleiben vorbehalten.

6. Bilanzausgleich

- 6.1 Der Netzkunde hat sicherzustellen, dass die eingespeisten Erdgasmengen möglichst zeitgleich und wärmeäquivalent an der Ausspeisestelle des lokalen Netzes oder, falls die Verbrauchsstelle direkt an das regionale Netz angeschlossen ist, an der Ausspeisestelle des regionalen Netzes, zurückgenommen werden.
- 6.2 Auf Grund unvermeidbarer und strukturell nicht planbarer Lastschwankungen kann es sich ergeben, dass die Zeitgleichheit von Ein- und Ausspeisung nicht erreicht werden kann. Zur Erleichterung der Anpassung wird dem Netzkunden auf dem Transportnetz ein bestimmtes Toleranzband gewährt, innerhalb dessen stündliche Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisemenge unentgeltlich sind. Das für den Bilanzausgleich zur Verfügung gestellte Toleranzband basiert auf dem jeweils verfügbaren Netzpuffer und wird proportional zur gebuchten Transportkapazität dem Netzkunden zugeteilt. Der regionale Netzbetreiber hat das Recht, das Toleranzband innerhalb der Vertragsdauer bei sich ändernden Verhältnissen anzupassen. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass seine Differenzmengen zu jeder Zeit innerhalb des ihm zugeteilten Toleranzbandes liegen.
- 6.3 Falls die Einspeisemengen die Ausspeisemengen in einem Masse übersteigen, dass der Netzkunde das ihm zugestandene Toleranzband überschreitet (Überschreitung), hat er für die während eines Monats aufsummierten Überschreitungsmengen dem regionalen Netzbetreiber den Preis A pro Energieeinheit (kWh) und Dauer der Überschreitung (h) zu bezahlen. Falls der Netzkunde das ihm zugestandene Toleranzband unterschreitet (Unterschreitung), hat er für die während eines Monats aufsummierten Unterschreitungsmengen dem regionalen Netzbetreiber den Preis B pro Energieeinheit (kWh) und Dauer der Unterschreitung (h) zu bezahlen. Im Falle einer doppelten Überschreitung des Toleranzbandes kommt der Preis A1 zur Anwendung. Bei einer Unterschreitung um das Toleranzband kommt der Preis B1 zur Anwendung. Der Netzkunde ist verpflichtet, den vertragswidrigen Zustand nach Anzeige durch den regionalen Netzbetreiber umgehend zu beseitigen. Eine schematische Darstellung der Art und Weise der Ermittlung von Über- und Unterschreitungsmenge bei Nutzung des Toleranzbandes ist beigelegt (Anhang 2). Die Preise A, A1, B und B1 sind in Anhang 3 aufgeführt.

- 6.4 Befürchtet der regionale Netzbetreiber auf Grund der Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch den Netzkunden Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der Netzanlagen, der Rechte anderer Netznutzer oder der Versorgungssicherheit, so ist er insoweit zur Reduzierung oder Einstellung der Transporte für den Netzkunden berechtigt, als dies den vertragswidrigen Zustand beseitigt.

7. Mengenanmeldung

- 7.1 Der Netzkunde meldet bis spätestens um 12.00 Uhr an jedem Tag verbindlich beim regionalen Netzbetreiber die stündliche Energiemenge an, die er an der Einspeisestelle des regionalen Netzes in jeder Stunde des folgenden Tages zum Transport übergeben will (Tagesprogramm). Der regionale Netzbetreiber bestätigt die Anmeldung des Netznutzers für den folgenden Tag bis 18.00 Uhr. Liegt keine tägliche Transportnominierung vor, wird der Netzkunde durch den regionalen Netzbetreiber darauf aufmerksam gemacht. Der Netzkunde hat die Nomination unverzüglich nachzuholen. Falls der Netzkunde nicht nominiert, gilt der Wert NULL für die Nomination.
- 7.2 Falls der Netzkunde eine Anmeldung ändern möchte (Renomination), muss er dies mindestens drei Stunden vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung dem regionalen Netzbetreiber mitteilen. Der regionale Netzbetreiber hat die Änderung mindestens eine Stunde vor der Durchführung zu bestätigen oder begründet abzulehnen. Im Entgelt ist eine einzige Änderung des Tagesprogramms enthalten. Darüber hinausgehende Änderungen sind kostenpflichtig. Der diesbezügliche Preis ist in Anhang 3 aufgeführt.

8. Mengenermittlung und Mengenzuordnung an der Einspeisestelle

- 8.1 Werden die vom Netzkunden an der Einspeisestelle des regionalen Netzes übergebenen Erdgasmengen in einem Gesamtstrom zusammen mit anderen Erdgasmengen übernommen, gilt diejenige stündliche Energiemenge als übernommene Menge, die sich aus der jeweiligen bestätigten Anmeldung gemäss Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2 ergibt.
- 8.2 Der Netzkunde stellt sicher, dass der Betreiber des vorgelagerten Netzes die stündlichen Energiemengen, die er für ihn an der Einspeisestelle des regionalen Netzes bereitstellt, dem regionalen Netzbetreiber mitteilt. Ergeben sich Abweichungen zwischen der Mengenanmeldung des Netzkunden und der Mitteilung des Betreibers des vorgelagerten Transportsystems, macht der regionale Netzbetreiber den Netzkunden darauf aufmerksam und gibt ihm Gelegenheit, den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Bis zur Abhilfe gilt die niedrigere Mengenanmeldung bzw. -mitteilung.
- 8.3 Ergeben sich bei Übereinstimmung der Anmeldungen der Netzkunden und Mitteilung des Betreibers des vorgelagerten Transportsystems dennoch Fehlmengen, weist der regionale Netzbetreiber alle Netzkunden auf das Bestehen der Fehlmengen hin und gibt ihnen Gelegenheit, den Sachverhalt zu klären und Abhilfe zu schaffen. Bis zur Abhilfe ist der regionale Netzbetreiber berechtigt, die Fehlmengen von den angemeldeten Erdgasmengen pro rata in Abzug zu bringen. Nach Klärung des Sachverhalts wird der regionale Netzbetreiber, soweit dies möglich ist, eine Korrektur der den Netzkunden zugeordneten Erdgasmengen vornehmen.

9. Mengenermittlung und Mengenzuordnung an der Ausspeisestelle

- 9.1 Werden die dem Netzkunden an der Ausspeisestelle des regionalen Netzbetreibers zurückgegebenen Erdgasmengen durch eine separate Messung erfasst, gilt diese Messung für die Ermittlung der dort zurückgegebenen Erdgasmengen.
- 9.2 Werden die an der Ausspeisestelle des regionalen Netzes dem Netzkunden zurückgegebenen Erdgasmengen in einem Gesamtstrom zusammen mit anderen Mengen erfasst, müssen die zurückgegebenen Erdgasmengen durch eine separate Messung an der der Ausspeisestelle des regionalen Netzes nachgelagerten Verbrauchsstelle ermittelt werden.

10. Netznutzungsentgelt

- 10.1 Zur Abgeltung der vom regionalen Netzbetreiber vorzuhaltenden Transportkapazität inkl. der standardmässigen Systemdienstleistungen hat der Netzkunde ein Netznutzungsentgelt zu entrichten. Es kommt für jede Regionalzone ein netzspezifisches Entgelt (Briefmarke) zur Verrechnung. Das spezifische Entgelt wird in CHF/[(Nm³/h) * Jahr] angegeben und ist im Internet auf der Homepage der KSDL (www.ksdl-erdgas.ch) für die einzelnen Regionalzonen ersichtlich. Das Entgelt für unterjährige und überjährige Transporte wird in Prozenten des Jahresentgelts ermittelt. Die Prozentanteile sind aus Anhang 3 ersichtlich.
- 10.2 Mit dem Entgelt werden folgende Leistungen abgegolten:
- Vorhaltung der vertraglich festgelegten Transportkapazität auf dem regionalen Netz von der Einspeisestelle bis zur Ausspeisestelle
 - Einräumung der Flexibilität gemäss Ziff. 5.2 und 6.2
 - Überwachung und Steuerung des Gasflusses im regionalen Netz
 - Empfang und Bestätigung der nominierten stündlichen Energiemengen
 - Überwachung der Beschaffenheit des eingespeisten Erdgases
 - Übernahme der nominierten stündlichen Energiemengen an der Einspeisestelle des regionalen Netzes (Zollmess-Station) und Messung, Regulierung sowie bei Bedarf Odorierung etc. des zu transportierenden Erdgases
 - Übergabe der nominierten stündlichen Energiemengen an der DRM-Station mit Messung und Druckregulierung des Gasflusses an der Ausspeisestelle des regionalen Netzes
 - Erfassung, Überwachung und Übertragung der Messwerte, Auswertung der Messungen, Dokumentation, Abrechnung und monatliche Rechnungserstellung
 - Unter Vorbehalt von Ziff. 4.1 vorstehend Bau, Betrieb, Unterhalt, Reparaturen und die Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen des regionalen Netzbetreibers
 - Erfassung der Daten, welche für die Ermittlung der Abgaben und Beiträge gemäss Ziff. 10.5 nachfolgend erforderlich sind.
 - Rechnungsstellung für die Netznutzung
- 10.3 Das Erdgas zur Deckung des Eigenverbrauchs, Verlusten und Messdifferenzen wird dem Netzkunden mit 0,15 % der transportierten Mengen zum Preis C separat belastet. Der Preis C wird im Netznutzungsvertrag festgelegt. Das Odoriermittel wird, falls odoriert werden muss, zu Selbstkosten ebenfalls separat belastet.
- 10.4 Nicht in den standardmässigen Systemdienstleistungen enthaltene Zusatzdienstleistungen werden separat in Rechnung gestellt. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden im Netznutzungsvertrag geregelt.
- 10.5 Nicht enthalten im Netznutzungsentgelt sind alle gesetzlichen Abgaben und Beiträge wie die Mineralölsteuer sowie Pflichtlagerbeiträge für Erdgasverbraucher.
- 10.6 Die Netznutzungsentgelte basieren auf den Kosten des regionalen Netzbetreibers sowie einer angemessenen und risikogerechten Rendite. Die Entgelte werden periodisch den sich ändernden Gegebenheiten in der Regel per 01.01. oder per 01.10 eines Jahres angepasst. Änderungen werden dem Netzkunden unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens 60 Tagen mitgeteilt.

- 10.7 Aufgrund unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse ist es möglich, dass die kalkulatorischen Kapitalkosten und Teile der Betriebskosten (Gebäudeunterhalt, Gasvorwärmung etc.) von DRM-Stationen an der betrieblichen Systemgrenze zwischen dem regionalen und lokalen Netz im Netznutzungsentgelt des lokalen Netzbetreibers enthalten sind. Entsprechend sind diese nicht Teil des Netznutzungsentgelts des regionalen Netzes. Die Betriebskosten für Kontrolle und Unterhalt der technischen Anlagen sind jedoch Teil des regionalen Netznutzungsentgelts.

11. Abrechnungen

- 11.1 Der regionale Netzbetreiber stellt dem Netzkunden bis spätestens am 10. Arbeitstag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats eine Monatsabrechnung zu, aus der zumindest folgende Angaben ersichtlich sind:
- an der Einspeisestelle des regionalen Netzes gelieferte monatliche Energiemengen
 - an der Verbrauchsstelle abgenommene monatliche Energiemengen
 - Veränderungen beim beanspruchten Leitungspuffervolumen
 - allfällige Überschreitungen der vertraglichen Transportkapazität
 - allfällige Überschreitungs- und Unterschreitungsmengen des dem Netzkunden zugeteilten Leitungspuffervolumens.
- 11.2 Der Netzkunde hat die Abrechnung zu prüfen. Falls bis am 15. Arbeitstag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats keine Beanstandung erfolgt, gilt die Abrechnung als genehmigt.
- 11.3 Die Differenz in kWh zwischen dem Leitungspuffervolumen zu Beginn und am Ende der Vertragsdauer ist vom regionalen Netzbetreiber dem Netzkunden zu vergüten (negativer Saldo) oder ihm vom Netzkunden zu bezahlen (positiver Saldo). Die Einzelheiten sind im Netznutzungsvertrag geregelt.

12. Zahlungsmodalitäten

- 12.1 Der Netzkunde hat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vertragsabschluss als Sicherheit für die von ihm nach dem Netznutzungsvertrag zu zahlenden Beträge eine Sicherheitsleistung in bar zu leisten. Sie beträgt einen Viertel des für die Vertragsdauer zu entrichtenden Netznutzungsentgelts; maximal drei Monatsentgelte. Die Sicherheitsleistung ist für die ganze feste Vertragsdauer zu leisten und wird nicht verzinst.
- 12.2 Der regionale Netzbetreiber stellt dem Netzkunden bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Folgemonat (Abrechnungsmonat) die zu bezahlenden Entgelte in Rechnung. Der Netzkunde verpflichtet sich, die Rechnung auf ein vom regionalen Netzbetreiber zu benennendes Konto jeweils bis zum dritten Bankarbeitstag des Abrechnungsmonats zu bezahlen.
- 12.3 Der Netzkunde gerät im Falle der nicht fristgerechten Leistung einer vertraglich vereinbarten Zahlung, inkl. der Pflicht zur Bezahlung der Sicherheitsleistung, am nächsten Bankarbeitstag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR ohne weiteres in Verzug.
- 12.4 Bei Zahlungsverzug ist der regionale Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Liborsatzes für 3-Monatsdepots in Schweizer Franken zuzüglich vier Prozentpunkte zu verlangen.
- 12.5 Ist der Netzkunde mit der Zahlung länger als 10 Tage in Verzug, so kann der regionale Netzbetreiber, unbeschadet der Rechte gemäss Ziff. 16 und 17 nachfolgend, nach Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen und Androhung der Vertragskündigung bei unbenütztem Ablauf der Frist, den Netznutzungsvertrag fristlos kündigen und die Netznutzung unterbrechen. In diesem Fall steht dem regionalen Netzbetreiber für die vom Netzkunden bis zum Ende der festen Vertragsdauer nicht erbrachten Entschädigungen Schadenersatz mindestens in Höhe des bis zum ordentlichen Vertragsablauf

zu erbringenden Entgelts zu, sofern der regionale Netzbetreiber die frei werdende Kapazität nicht anderweitig nutzen kann. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

- 12.6 Die Kosten für allfällige Überschreitungen bei der Transportkapazität, Überschreitungen und Unterschreitungen des Leitungspuffervolumens, Differenzen zwischen dem Leitungspuffervolumen am Anfang und Ende des Vertragsjahres, Erdgas zur Deckung des Eigenverbrauchs, Verlusten und Messdifferenzen sowie Odoratenmengen werden separat in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Bei überjährigen Verträgen sind die diesbezüglichen Einzelheiten im Netznutzungsvertrag zu regeln.
- 12.7 Guthaben des regionalen Netzbetreibers werden am Ende des Netznutzungsvertrages mit der vom Netzkunden bezahlten Sicherheitsleistung verrechnet. Ein allfälliges Guthaben des Netzkunden wird diesem spätestens 30 Tage nach Vertragsende zurückbezahlt. Eine Forderung, welche die Sicherheitsleistung übersteigt, wird dem Netzkunden separat in Rechnung gestellt. Diese ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Abrechnung zu bezahlen.

13. Besitz und Gefahr am Erdgas

Besitz und Gefahr am Erdgas gehen an der Einspeisestelle des regionalen Netzes vom Netzkunden an den regionalen Netzbetreiber und an der Ausspeisestelle des regionalen Netzes vom regionalen Netzbetreiber an den Netzkunden über.

14. Gewährleistung und Haftung

- 14.1 Für Einschränkungen im Netzbetrieb wird jegliche Gewährleistung des regionalen Netzbetreibers, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Der regionale Netzbetreiber wird die erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit die Einschränkung innert möglichst kurzer Frist beseitigt werden kann.
- 14.2 Der regionale Netzbetreiber haftet für sich und seine Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, auf maximal Fr. 20'000.-- pro Haftungsfall und maximal Fr. 50'000.-- pro Jahr begrenzt.

15. Höhere Gewalt

Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt, z.B. Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen oder ähnliche Umstände, vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt werden können, so ist die davon betroffene Partei von der Pflicht zur Leistung für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt befreit.

16. Aussetzung der Leistungen des regionalen Netzbetreibers

- 16.1 Der regionale Netzbetreiber darf seine Leistungen aus dem Netznutzungsvertrag dann ganz oder teilweise aussetzen, wenn der Netzkunde die Bestimmungen des Vertrags verletzt und es sich nicht um eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung handelt.
- 16.2 Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Leistungen des regionalen Netzbetreibers rechtfertigen, gelten:
- Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Programmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des regionalen Netzbetreibers gefährdet wird,
 - unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen des regionalen Netzbetreibers, aus denen sich ein Sicherheitsrisiko ergibt.

- 16.3 Alle übrigen Zuwiderhandlungen berechtigen den regionalen Netzbetreiber nach schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung seiner Leistungen und nach erfolglosem Verstreichen einer Frist von zwei Wochen zur Aussetzung der Vertragsabwicklung.
- 16.4 Der regionale Netzbetreiber ist ausserdem berechtigt, seine Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen
- um eine unmittelbare, auch bloss vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden,
 - bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, durch nicht in seinem Bereich liegende Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Transporte,
 - bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch,
 - wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen erforderlich ist,
 - bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten, wobei, sofern nur ein teilweiser Unterbruch der Transporte vorgenommen werden muss, Endverbraucher, die über keinen Ersatzbrennstoff verfügen, nach Möglichkeit prioritär bedient werden.

Der regionale Netzbetreiber orientiert zum frühest möglichen Zeitpunkt den Netzkunden und den lokalen Netzbetreiber, damit diese notwendige Vorkehrungen treffen können. Insbesondere hat der Netzkunde die Nomination den Gegebenheiten anzupassen.

- 16.5 Der regionale Netzbetreiber wird die Leistungen unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind und der Netzkunde – falls die Aussetzung durch den Netzkunden verursacht wurde – die Kosten der Aussetzung und der Wiederherstellung der Leistungen des regionalen Netzbetreibers ersetzt hat.
- 16.6 Sofern die Aussetzung der Leistungen des regionalen Netzbetreibers durch den Netzkunden verursacht wurde, ist das Netznutzungsentgelt vollumfänglich geschuldet. Überdies ist der dem regionalen Netzbetreiber entstandene Schaden durch den Netzkunden zu ersetzen.

17. Kündigungsrechte

- 17.1 Der Netznutzungsvertrag wird auf eine feste Vertragsdauer abgeschlossen und endet mit deren Ablauf ohne weiteres, ohne dass es dazu einer Kündigung bedarf.
- 17.2 Das Recht beider Vertragspartner zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Netznutzungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- 17.3 Wichtige Gründe liegen für den regionalen Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn
- der Netzkunde seine Zahlungen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung der Vertragskündigung im Sinne von Ziff. 12.5 nicht erbracht hat,
 - der Netzkunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet,
 - der Netzkunde zahlungsunfähig ist und gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Aktiven abgelehnt wird oder er ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht hat.
- 17.4 Im Falle einer fristlosen Kündigung des Vertrags gilt Ziff. 12.5 analog.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Die Vertragspartner werden einander alle für die Erbringung der Leistungen des regionalen Netzbetreibers notwendigen Informationen rechtzeitig und ohne weitere Kosten zur Verfügung stellen. Die Informationen werden vertraulich behandelt. Der regionale Netzbetreiber ist jedoch berechtigt, diese Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.
- 18.2 Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn sie der Gegenseite per Telefax oder andere vertraglich vereinbarte Übermittlungsarten an die im Netznutzungsvertrag angegebene Adresse zugestellt wurden.
- 18.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 18.4 Die Vertragspartner haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
- 18.5 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag durch den Netzkunden auf ein anderes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des regionalen Netzbetreibers.
- 18.6 Der regionale Netzbetreiber ist berechtigt, den Netznutzungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen oder vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 18.7 Eine Verrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ganz oder teilweise gestattet.
- 18.8 Sollte eine Bestimmung dieser ANB Regional unwirksam sein/werden oder sollte eine neue Bestimmung in die ANB Regional aufgenommen werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der regionale Netzbetreiber hat dem Netzkunden die Änderungen in den ANB Regional bekanntzugeben. Mangels einer ausdrücklichen Erklärung des Netzkunden innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung gelten die veränderten ANB Regional als vereinbart. Falls kein Einverständnis besteht, werden die Vertragspartner auf dem Verhandlungsweg eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren. Allfällige, vor dem Hintergrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen notwendige Anpassungen der ANB Regional bleiben in jedem Falle vorbehalten.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Auf alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien ist schweizerisches Recht anzuwenden.
- 19.2 Für alle aus dem Netznutzungsvertrag, einschliesslich der ANB Regional, hervorgerufenen Streitigkeiten privatrechtlicher Natur sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des regionalen Netzbetreibers zuständig.

Anhang 1: Definitionen und Erläuterungen

Begriffe	Definitionen und Erläuterungen
Allgemeine Anschlussbedingungen und/oder Lieferbedingungen	Allgemeine Anschlussbedingungen des lokalen Gasversorgungsunternehmens (lokales GVU), das die Funktion des lokalen Netzbetreibers wahrnimmt.
ANB Lokal	Allgemeine Bedingungen für den fallweisen Netzzugang Dritter zu lokalen Netzen zwecks Belieferung von Verbrauchsstellen, die über eine Lastgangmessung und Datenfernauslesung verfügen.
ANB Regional	Allgemeine Bedingungen für den fallweisen Netzzugang Dritter zu regionalen Netzen zwecks Belieferung von Verbrauchsstellen, die über eine Lastgangmessung und Datenfernauslesung verfügen.
Ausspeisestelle des lokalen Netzes (Netzanschlussstelle)	Derjenige Ort, an dem das Erdgas vom lokalen Netzbetreiber an den Netzkunden und vom Netzkunden an den Endverbraucher übergeht und das Erdgas vor dem Verbrauch gemessen wird.
Ausspeisestelle des regionalen Netzes	Derjenige Ort, an dem das Erdgas vom regionalen Netzbetreiber über den Netzkunden an den für die Transportabwicklung zuständigen lokalen Netzbetreiber übergeht oder, falls der Endverbraucher direkt an das regionale Netz angeschlossen ist, derjenige Ort, an dem das Erdgas vom regionalen Netzbetreiber an den Netzkunden und vom Netzkunden an den Endverbraucher übergeht.
Biogas	Erneuerbarer Brenn- und Treibstoff. Die Anforderungen an die Gasbeschaffenheit für die Einspeisung in lokale Netze sowie die technischen Anforderungen an die Einspeiseanlagen sind in den Richtlinien G13d des SVGW geregelt.
Brennwert	Diejenige Wärmemenge, die bei vollständiger Verbrennung von 1 m ³ Erdgas (trocken) im Normzustand frei wird, wenn das bei der Verbrennung gebildete Wasser flüssig vorliegt und wenn die Temperatur des Brennstoffes vor der Verbrennung und die Temperatur der entstandenen Produkte nach der Verbrennung den jeweils festgelegten gleichen Wert hat. Der Brennwert wird in kWh/nm ³ angegeben.
DRM-Station	Druckregel- und Messanlage für Erdgas. Sie umfasst neben der Verrohrung im Wesentlichen folgende Einrichtungen: Druckregler, Zähler, Mengenumwerter, Sicherheitsventile, Absperrarmaturen, Filter, Messdatenerfassungs- und Registriergerät sowie gegebenenfalls Datenübertragungseinrichtungen.
Druck	Der Druck wird in bar oder mbar und, falls nicht anders vermerkt, als Überdruck angegeben. Der an der Ausspeisestelle bei Normalbetrieb vorzuhaltende minimale Druck ist im Netznutzungsvertrag festzuhalten.
Durchleitung, fallweise	Abwicklung von Transporten von Erdgas, das durch Drittlieferanten zur Versorgung von Netzanschlussstellen mit stündlicher Lastgangmessung und Datenfernübertragung geliefert wird. Jedes Durchleitungsgesuch ist separat zu behandeln. Dritttransporte sind von den Transporten des regionalen und lokalen Netzbetreibers für das eigene Unternehmen abwicklungstechnisch zu trennen.
Einspeisestelle des lokalen Netzes	Derjenige Ort, an dem das Erdgas vom Netzkunden an den lokalen Netzbetreiber zum Transport übergeben wird.

Einspeisestelle des regionalen Netzes	Derjenige Ort, an dem das Erdgas vom Netzkunden an den regionalen Netzbetreiber zum Transport übergeben wird.
Endverbraucher	Natürliche oder juristische Person, die Erdgas an der lokalen oder regionalen Ausspeisestelle für den Endverbrauch bezieht. Endverbraucher und Netzanschlussnehmer können personenidentisch oder nicht personenidentisch, wie z.B. bei Mietverhältnissen, sein.
Energiemenge, stündliche	Innerhalb einer Stunde übergebene bzw. übernommene Erdgasmenge in kWh/h.
Erdgas	Brennbares Naturgas der Qualität H (High calorific gas). Die Kompatibilität des zu transportierenden Erdgas ist gegeben, wenn es der Netzkunde an der Einspeisestelle des regionalen Netzes mit einer Qualität übergibt, die für den Transport bis zur Ausspeisestelle des lokalen Netzes im Vergleich zum bestehenden Zustand keine Ausgleichs- und Umwandlungsmassnahmen erfordert. Als Erdgas im Sinne der Definition gilt auch auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas.
Gasjahr	Zeitspanne zwischen dem 1. Oktober, 06.00 Uhr, eines Jahres und dem 1. Oktober, 06.00 Uhr, des darauffolgenden Jahres.
Gasmonat	Zeitspanne zwischen dem am ersten Tag um 06.00 Uhr beginnenden Kalendermonats und 06.00 Uhr des ersten Tags des darauf folgenden Monats.
Gastag	Zeitspanne zwischen 06.00 Uhr eines Kalendertages und 06.00 Uhr des darauf folgenden Kalendertages.
Gaswoche	Zeitspanne zwischen der am Montag um 06.00 Uhr beginnenden Kalenderwoche und 06.00 Uhr des darauf folgenden Montags einer Kalenderwoche
Kapazitätsüberschreitung	Eine Kapazitätsüberschreitung eines Netzkunden liegt vor, wenn die innerhalb einer Stunde an der Ausspeisestelle des lokalen Netzes in Anspruch genommene Transportkapazität die vertragliche Transportkapazitätsgrenze überschreitet. Falls der Endverbraucher direkt an das regionale Netz angeschlossen ist, gilt die an der Ausspeisestelle des regionalen Netzes vorgenommene Messung zur Bestimmung der in Anspruch genommenen Transportkapazität.
Koordinationsstelle Durchleitung (KSDL)	Von Swissgas und den Betreibern von regionalen Netzen geschaffene Stelle, die im Zusammenhang mit der Durchleitung für Dritte auf regionalen und lokalen Netzen koordinierende und beratende Funktionen ausübt und dazu beiträgt, Gesuche Dritter speditiv und sachgerecht zu bearbeiten.
Lastgangmessung	Messung der stündlichen Energiemenge, die an der Netzanschlussstelle oder, falls der Endverbraucher direkt an das regionale Netz angeschlossen ist, an der Ausspeisestelle des regionalen Netzes übernommen wird.
Leitungspuffervolumen	Das für den Bilanzausgleich verfügbare Leitungspuffervolumen des regionalen Netzes. Es wird vom regionalen Netzbetreiber bestimmt und in der Regel in Normalkubikmetern angegeben. Der kalorische Inhalt des Leitungspuffervolumens entspricht dem Produkt von Brennwert und Volumen im Normzustand. Auf dem lokalen Netz wird kein Leitungspuffervolumen ausgeschieden.
Lieferant	Das mit der direkten Belieferung des Endverbrauchers beauftragte Unternehmen.
Mengenumwerter	Gerät zur Umrechnung des mittels Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens des Erdgases in den Normzustand (1.01325 bar abs./0°C)

Netz, lokales	Netz des lokalen Netzbetreibers mit in der Regel maximal zulässigem Betriebsdruck von 5 bar. Bei Bedarf wird innerhalb des lokalen Netzes zwischen der Netzebene lokaler Transport und lokale Verteilung unterschieden, wobei ein lokaler Netzbetreiber beide Funktionen (lokaler Transport und lokale Verteilung) oder nur eine der beiden wahrnehmen kann. Werden für den Erdgastransport von der Einspeisestelle zur Ausspeisestelle dem lokalen Netz des Netzbetreibers vorgelagerte lokale Transportnetze anderer Eigentümer beansprucht, sind diese im Sinne der vorliegenden ANB Lokal Teil des lokalen Netzes des Netzbetreibers.
Netz, regionales	Dem regionalen Transport dienende Anlagen des regionalen Netzbetreibers. Die Systemgrenze zwischen dem regionalen und lokalen Netz befindet sich am Ausgang der zum regionalen Netz gehörenden DRM-Station. Nicht Teil des regionalen Netzes sind Speicheranlagen (Kugel- und Röhrenspeicher).
Netzanschlussnehmer	Diejenige natürliche oder juristische Person, auf dessen Grund und Boden ein Netzanschluss besteht oder errichtet wird.
Netzbetreiber, lokaler	Privates oder öffentlich rechtliches Unternehmen, welches das lokale Netz betreibt und u.a. für die Abwicklung von Transporten für Dritte auf dem(n) lokalen Netz(en) zuständig ist.
Netzbetreiber, regionaler	Privates oder öffentlich rechtliches Unternehmen, welches das regionale Netz betreibt und u.a. für die Abwicklung von Transporten für Dritte auf dem regionalen Netz zuständig ist.
Netzkapazität	Das Vermögen des Netzes, ein bestimmtes stündliches Erdgasvolumen von den Einspeise- zu den Ausspeisestellen transportieren zu können. Die Netzkapazität wird in Nm ³ /h angegeben.
Netzkunde lokales Netz	Natürliche oder juristische Person, welche mit dem lokalen Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag betreffend Durchleitung von Erdgas auf lokalen Netzen abschliesst. Aus abwicklungstechnischen Gründen muss der Netzkunde auf dem lokalen und regionalen Netz personenidentisch sein.
Netzkunde regionales Netz	Natürliche oder juristische Person, welche mit dem regionalen Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag betreffend Durchleitung von Erdgas auf dem regionalen Netz abschliesst. Aus abwicklungstechnischen Gründen muss der Netzkunde auf dem lokalen und regionalen Netz personenidentisch sein.
Netznutzungsvertrag lokale Transporte	Vertrag zwischen dem jeweiligen Netzkunden und dem lokalen Netzbetreiber, mit dem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Anwendbarkeit der ANB Lokal vereinbart werden. Der Netznutzungsvertrag für lokale Transporte ist mit demjenigen lokalen Netzbetreiber abzuschliessen, der für die Netzanschlusssstelle zuständig ist.
Netznutzungsvertrag regionale Transporte	Vertrag zwischen dem jeweiligen Netzkunden und dem regionalen Netzbetreiber, mit dem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Anwendbarkeit der ANB Regional vereinbart werden.
Normvolumen	Volumen, das eine bestimmte Erdgasmenge im Normzustand einnimmt, d.h. bei einem Druck von 1.01325 bar (abs.) und einer Temperatur von 273.15 K (0°C). Das Normvolumen wird in Normalkubikmetern (Nm ³) angegeben.
Stunde	Zeitspanne zwischen Beginn und Ende einer vollen Uhrstunde.
Stundenmenge	Innerhalb einer vollen Stunde transportierte Erdgasmenge, die in Nm ³ /h bzw. kWh/h angegeben wird.

Systemdienstleistungen, nicht standardmässige	Zusatzdienstleistungen, die nicht im Netznutzungsentgelt enthalten sind und vom regionalen und lokalen Netzbetreiber separat in Rechnung gestellt werden.
Systemdienstleistungen, standardmässige	Handlungen und Massnahmen des regionalen oder lokalen Netzbetreibers, die für die Durchführung des Transports von Erdgas erforderlich sind. Diese sind im jeweiligen Netznutzungsentgelt enthalten.
Systemgrenze, betriebliche	Netzkopplungspunkte mit Betreibern von Netzen, die dem Netz des regionalen Netzbetreibers vorgelagert oder nachgelagert sind. Die betrieblichen Systemgrenzen befinden sich am Eingang der Zollmess-Stationen und am Ausgang der DRM-Stationen des regionalen Netzbetreibers.
Transportkapazität, vertragliche	Die vom regionalen oder lokalen Netzbetreiber im Netz vorgehaltene maximale Kapazität, um die vertraglich festgelegten maximalen Stundenmengen (Nm^3/h) des Netzkunden von der Einspeise- zur Ausspeisestelle transportieren zu können. Die Einhaltung der vertraglichen Transportkapazität wird an der Netzanschlussstelle oder, falls der Endverbraucher direkt an das regionale Netz angeschlossen ist, an der Ausspeisestelle des regionalen Netzes überwacht.
Transportnetz, lokales	Dem lokalen Transport dienende Anlagen des lokalen Netzbetreibers mit in der Regel maximal zulässigem Betriebsdruck von 5 bar. Nicht Teil des lokalen Transportnetzes sind Speicheranlagen des lokalen Netzbetreibers (Kugel- und/oder Röhrenspeicher).
Verbrauchsstelle	Diejenige Stelle, an der das Erdgas vor dem Verbrauch u.a. zu Verrechnungszwecken letztmals gemessen wird.
Verteilnetz, lokales	Der lokalen Verteilung dienende Anlagen des lokalen Netzbetreibers.
Zeitgleiche und wärmeäquivalente Ein- und Ausspeisung	Die ein- und ausgespeisten Energiemengen innerhalb einer Stunde gelten dann als zeitgleich und wärmeäquivalent übergeben, wenn keine Differenz zwischen der gemessenen Energiemenge an der Ein- und Ausspeisestelle besteht. Der kalorische Inhalt eines bestimmten Erdgasvolumens ist definiert als Produkt von Brennwert (kWh/Nm^3) und Normvolumen (Nm^3).

Anhang 2: Schematische Darstellung der Art und Weise der Ermittlung von Über- und Unterschreitungsmengen des Toleranzbandes



Anhang 3: Preise A, A1, B und B1 und für Renominationen

Preise A, A1, B und B1

		Toleranzband (Anzahl Stunden bezogen auf die gebuchte Kapazität)		
		1h	2h	3h
Preis Rp/(kWh* h)	A	0.31	0.40	0.50
	A1	0.62	0.80	1.00
	B	0.52	0.61	0.71
	B1	1.04	1.22	1.42

Das Toleranzband ist abhängig vom regionalen Leitungssystem und kann von Regionalzone zu Regionalzone unterschiedlich sein.

Preise Renominationen

Stufe	Nomination für Tag X	1. Renomination für Tag X	Jede weitere Renomination
Regional	Keine Kosten	Keine Kosten	CHF 100.00

Anhang 4: Entgeltermittlung für unter- und überjährige Transporte

Prozentanteile zur Ermittlung des Entgelts für unterjährige und überjährige Transporte, die am 1. Tag eines Monats um 06.00 Uhr beginnen und am 1. Tag eines anderen Monats um 06.00 Uhr enden.

Vertragslaufzeit (Monate)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Transportbeginn												
Januar	35	70	90	96	96.5	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100
Februar	35	55	70	79	88	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100
März	20	35	44	53	62	71	81	91	98.5	99	99.5	100
April	15	24	33	42	51	61	71	91	98.5	99	99.5	100
Mai	9	18	27	36	46	56	76	98	98.5	99	99.5	100
Juni	9	18	27	37	47	67	97	98	98.5	99	99.5	100
Juli	9	18	28	38	58	88	97.5	98	98.5	99	99.5	100
August	9	19	29	49	89	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100
September	10	20	40	70	96.5	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100
Oktober	10	30	60	95	96.5	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100
November	20	50	85	96	96,5	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100
Dezember	30	65	95.5	96	96.5	97	97.5	98	98.5	99	99.5	100

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden die Anzahl der Monate der vollen Jahre von der Gesamtlaufzeit in Abzug gebracht. Der Prozentanteil für die Restlaufzeit wird anhand der Tabelle ermittelt. Falls die Vertragslaufzeit z.B. am 01.07.09 um 06.00 Uhr beginnt und am 01.01.11 um 06.00 Uhr endet, beträgt die Gesamtlaufzeit 18 Monate und die Restlaufzeit 6 Monate. Es ergeben sich insgesamt folgende Prozentanteile: 100 % für die Periode 01.07.09 bis 01.07.10 und 88 % für die Periode 01.07.10 bis 01.01.11; insgesamt 188 %. Das Entgelt beträgt somit das 1.88-fache des Jahresentgelts.